

AKTIONSPLAN



Was Staaten, UN-Agenturen,
internationale Organisationen und
Unternehmen **tun können**



November 2024



Viel zu lange hat

es die internationale Gemeinschaft verabsäumt, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, während das israelische Kolonial- und Apartheidregime seinen Völkermord im Gazastreifen und seine Aggression gegen den Libanon unerbittlich fortsetzt und eskaliert. Dieses Versagen, sei es in Form von Untätigkeit oder Mittäterschaft, hat es „Israel“ ermöglicht, seine koloniale Herrschaft weiter zu festigen, einschließlich der Ausweitung seiner Kampagne zur Demontage des UNRWA, einer auf einem Mandat der Vereinten Nationen begründeten und unter deren Schutz stehenden Organisation. Anstatt ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und sich dem anhaltenden Völkermord und der Aggression „Israels“ entgegenzustellen, haben seine Verbündeten ihr Veto und ihren Einfluss dahingehend verwendet, kollektive Maßnahmen zu untergraben. Um den Verstößen Israels und seiner Verbündeten gegen das Völkerrecht entgegenzuwirken, ist die internationale Gemeinschaft – das sind die einzelnen Staaten, die UN-Organisationen und -Mechanismen, die internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und der private Sektor – moralisch und rechtlich verpflichtet zu handeln. Jeder Akteur kann und muss handeln, mit oder ohne grünes Licht oder eine Resolution der UN-Generalversammlung oder des Sicherheitsrats. Die Staaten, internationalen Organisationen, UN-Agenturen und Unternehmen müssen alle praktischen Maßnahmen ergreifen, um unverzüglich einen Waffenstillstand im Gazastreifen und im Libanon durchzusetzen und die israelische Kampagne gegen das UNRWA zu beenden, einschließlich der Nichtumsetzung der jüngsten Gesetze, die auf ein Verbot des Hilfswerks in Palästina abzielen. All diese Maßnahmen sind bis zur Abschaffung des israelischen Kolonial- und Apartheidregimes und der Entkolonialisierung Palästinas fortzusetzen.

Verpflichtungen der Staaten

Embargo von Waffenausfuhren und -einfuhren

1. Verhinderung direkter oder indirekter Lieferungen, des Verkaufs oder der Weitergabe aller Waffen an oder von „Israel“, inklusive des dazugehörigen Materials, der technischen Ausbildung, der Überwachung und Aufklärung, der Technologie sowie von Dienstleistungen oder Unterstützung im Zusammenhang mit deren Herstellung, Wartung oder Verwendung.
2. Appliquer une clause « catch-all » sur l'application d'une „Catch-All“-Klausel auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Gütern, wenn diese unmittelbar zur Entwicklung der operativen Fähigkeiten der Streitkräfte „Israels“ beitragen könnten.
3. Verhinderung anderer Formen der militärischen oder sicherheitspolitischen Zusammenarbeit oder Koordinierung mit „Israel“ in Form von Dienstleistungen und Logistik, wie z.B. gemeinsame Industrie- und Forschungsprojekte.

Reiseverbot

Verhinderung der Einreise oder des Transits von Personen, die die israelische Regierung vertreten, für sie arbeiten oder mit ihr verbunden sind.

Einfrieren von Vermögenswerten und Geschäftsbeschränkungen

Einfrieren aller Gelder, sonstiger finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen auf ihrem Staatsgebiet, die sich im Besitz oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der israelischen Regierung oder israelischer Einzelpersonen oder Einrichtungen, einschließlich Unternehmen, befinden.

Ausweisung israelischer Diplomaten und Beamter

1. Ausweisung von israelischen Diplomaten, Regierungsvertretern, anderen israelischen Staatsangehörigen, die in einer Regierungs- oder Vertretungsfunktion tätig sind, und ausländischer Staatsangehöriger, die im Namen oder auf Anweisung der israelischen Regierung tätig sind, sowie von allen Einrichtungen oder Personen, die bei der Umgehung von Sanktionen behilflich sind.
2. Schließung der Vertretungsbüros von Personen und Einrichtungen, die mit der israelischen Regierung verbunden sind oder in ihrem Namen handeln, sowie Verbot ihrer Beteiligung an Joint Ventures und anderen Geschäftsverbindungen.

Kultureller Boykott

Beendigung aller Formen der kulturellen und sportlichen Zusammenarbeit (Schließung von Einrichtungen, die „Israel“ in ihrem Territorium vertreten, Beendigung der kulturellen Zusammenarbeit und der Städtepartnerschaften mit israelischen Städten und Gemeinden, Schließung eigener kultureller Einrichtungen, die auf dem Gebiet von „Israel“ tätig sind)

Unterstützung der palästinensischen Sache und des UNRWA

1. Unverzügliche Beendigung der Unterdrückung und Kriminalisierung der Solidaritätsbewegung mit Palästina.
2. Maßnahmen zum Schutz des UNRWA und zur Sicherstellung der Erfüllung seines Mandats, u.a. durch erhöhte Zuwendungen und vermehrte Unterstützung, sowie durch die Aufforderung an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, eine Resolution zu verabschieden, mit der ein Kernhaushalt für das UNRWA eingeführt wird, der nicht von freiwilligen Beiträgen abhängt.
3. Das Wesen „Israels“ als Kolonial- und Apartheidregime anzuerkennen, sowie der palästinensischen Befreiungsbewegung politische, moralische und materielle Unterstützung zu gewähren.
4. Palästinensern auf der Grundlage der universellen Gerichtsbarkeit den Zugang zu den einzelstaatlichen Justizbehörden zu ermöglichen.

Handels- und Transportbeschränkungen

1. Inspektion von Fracht, die für „Israel“ bestimmt ist, aus „Israel“ stammt oder von „Israel“ vermittelt wurde, und die sich im jeweiligen Staatsgebiet oder auf dem Transit durch dieses befindet.
2. Verweigerung des Anlaufens von Häfen, wenn die Staaten über Informationen verfügen, die begründete Anhaltspunkte dafür liefern, dass das Schiff der israelischen Regierung oder einer israelischen Einrichtung oder einem israelischen Unternehmen gehört oder direkt oder indirekt von ihnen kontrolliert wird.
3. Verhängung eines Verbots für Reise- und Transportunternehmen wie EL AL, Israil, Zim Integrated Shipping Services Ltd. und andere und Verweigerung der Einreise von Fracht oder Gegenständen, die mit Flugzeugen oder Schiffen unter israelischer Flagge befördert oder auf dem Schienen- oder Straßenweg transportiert werden.

Handelsembargo

Verhängung eines Handelsembargos gegen „Israel“, einschließlich eines Verbots der Ausfuhr und Einfuhr von Waren, Dienstleistungen und Technologie, und Aufforderung an den privaten Sektor, von „Israel“ zu desinvestieren.

Verpflichtungen der internationalen Organisationen und UN-Agenturen

Schutzverantwortung

Einhaltung der Verpflichtungen aus der Schutzverantwortung (R2P) und Unterstützung der Staaten bei der Erfüllung ihrer Pflicht, die Palästinenser vor Völkermord und anderen internationalen Verbrechen zu schützen.

Mitgliedschaft und Privilegien

Widerruf oder zumindest Aussetzung der Mitgliedschaft und der Privilegien des israelischen Regimes, einschließlich seiner Teilnahme und Nominierung von Kandidaten in regionalen und internationalen Programmen und Ausschüssen.

Unterstützung und Zusammenarbeit

Einstellung der finanziellen Beziehungen, einschließlich aller Formen der Unterstützung und Zusammenarbeit, um nicht zu riskieren, für die Beihilfe zur Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung haftbar gemacht zu werden.

Sportliche und kulturelle Beziehungen

Abbruch aller finanziellen und institutionellen Beziehungen zu israelischen Sport- und Kultureinrichtungen und Ausschluss „Israels“ von der Teilnahme an Wettbewerben und Veranstaltungen.

Benennung und Anprangerung der Täter und diese zur Rechenschaft zu ziehen

Eindeutige Benennung des israelischen Regimes und seiner offiziellen Organe, Regierung und Beamten als verantwortliche Akteure für die in Palästina begangenen Verstöße und Verbrechen.

Schutz und Unterstützung des UNRWA

Ablehnung der Versuche, das UNRWA zu ersetzen, und Unterstützung des Hilfswerks durch finanzielle und technische Hilfeleistung sowie durch Zusammenarbeit.

Unterstützung der internationalen Solidaritätsbewegung

Unterstützung der internationalen Palästina-Solidaritätsbewegung und Anprangerung staatlicher Repressionsmaßnahmen, die den Menschen u. a. das Recht auf Protest, freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit verweigern.

Eintreten für staatliche Maßnahmen

Aufforderung und Druck auf die Mitgliedsstaaten, „Israel“ die Unterstützung zu entziehen und wirtschaftliche, politische und militärische Sanktionen zu verhängen.

Unterstützung beim Widerstand gegen das israelische Kolonial- und Apartheidregime

Offen der Unterstützung des Rechts des palästinensischen Volkes Ausdruck zu verleihen, mit allen erforderlichen Mitteln Widerstand gegen die koloniale Apartheid Israels zu leisten, sowie die Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung des Volkes und die Ausweitung der Bemühungen, Mittel für ihre Bestandteile zur Verfügung zu stellen.

Dokumentation und Untersuchung

Einsetzung einer Untersuchungskommission über die Verbrechen des israelischen Regimes in Palästina und im Libanon.

Verpflichtungen des Privatsektors

Boykott und Desinvestition

Sofortige Beendigung aller Geschäftsbeziehungen mit dem israelischen Regime und seinen Institutionen, einschließlich der Schließung von Niederlassungen in „Israel“ und seinen Kolonien (illegale Siedlungen), Desinvestition aus dem israelischen Markt und Beendigung aller Beschaffungsverträge mit israelischen Unternehmen.

Haftung für Beihilfe und Anstiftung

Einstellung der Bereitstellung aller Produkte und Dienstleistungen, einschließlich Waffen und militärischer Ausrüstung, die direkt oder indirekt zur Begehung der internationalen Verbrechen „Israels“ beitragen, um nicht zu riskieren, wegen Beihilfe zum Völkermord und/oder anderer Verbrechen zur Verantwortung gezogen zu werden.

Ordnungsgemäße Verfahren und Rechtsmittel

Einleitung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, um der Verpflichtung nachzukommen, den betroffenen Palästinensern Rechtsmittel und Wiedergutmachung zu gewähren.

Unterstützung für das UNRWA

Unterstützung für das UNRWA, einschließlich der Finanzierung und Partnerschaft mit der Agentur und Unterstützung bei der Sicherung von Gütern, Dienstleistungen und Hilfe für Palästinenser.